



# GEMEINDEORDNUNG

inkl. Teilrevision vom 03. Dezember 2015

In Anwendung seit 01. Januar 2016

# Politische Gemeinde Kaltbrunn

## Gemeindeordnung

### I. Grundlagen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Organisationsform
- Art. 3 Organe
- Art. 4 Aufgaben

### II. Bürgerschaft

#### *1. Stellung und Zuständigkeit*

- Art. 5 Grundsatz
- Art. 6 Sachabstimmungen
  - a) an der Bürgerversammlung
- Art. 7 b) an der Urne
- Art. 8 Wahlen
  - a) an der Urne
- Art. 9 b) Stille Wahl

#### *2. Bürgerversammlung*

- Art. 10 Durchführung
- Art. 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- Art. 12 Orientierungsversammlung

#### *3. Fakultatives Referendum*

- Art. 13 Grundsatz
- Art. 14 Eventualantrag
- Art. 15 Amtliche Bekanntmachung
- Art. 16 Frist
- Art. 17 Verfahren

#### *4. Volksvorschlag*

- Art. 18 Grundsatz
- Art. 19 Form und Inhalt
- Art. 20 Verfahren
- Art. 21 Ergänzendes Recht

#### *5. Initiative*

- Art. 22 Grundsatz
- Art. 23 Form und Inhalt
- Art. 24 Prüfung und Zulässigkeit
- Art. 25 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung
- Art. 26 Einreichung
- Art. 27 Stellungnahme des Gemeinderates
- Art. 28 Ergänzendes Recht

### **III. Gemeinderat**

- Art. 29 Zusammensetzung
- Art. 30 Aufgaben
  - a) Allgemein
- Art. 31 b) Rechtsetzung
- Art. 32 c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons
- Art. 33 d) Finanzbefugnisse

### **IV. Geschäftsprüfungskommission**

- Art. 34 Zusammensetzung
- Art. 35 Aufgaben
- Art. 36 Sicherstellung der Fachkunde

### **V. Schule**

- Art. 37 Grundsatz
- Art. 38 aufgehoben
- Art. 39 aufgehoben
- Art. 40 aufgehoben
- Art. 41 aufgehoben
- Art. 42 aufgehoben
- Art. 43 aufgehoben
- Art. 44 aufgehoben

### **VI. Schlussbestimmungen**

- Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 46 Vollzugsbeginn

**Gemeindeordnung  
der Politischen Gemeinde Kaltbrunn**  
vom 29. März 2012<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Kaltbrunn

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>, folgende Gemeindeordnung:

**I. Grundlagen**

*Geltungsbereich*      **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Kaltbrunn sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

**Art. 2**

*Organisationsform*      Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

**Art. 3**

*Organe*                      Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

**Art. 4**

*Aufgaben*                      Die Gemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetze zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann freiwillig weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Kaltbrunn erlassen am 29. März 2012, rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Departementes des Innern vom 06. September 2012, Vollzug ab 01. Januar 2013

<sup>2</sup> sGS 151.2

## II. Bürgerschaft

### 1. Stellung und Zuständigkeit

#### Grundsatz **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

#### Sachabstimmungen **Art. 6**

##### a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

##### b) an der Urne **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

#### Wahlen **Art. 8**

##### a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) ...<sup>3</sup>
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) ...<sup>4</sup>
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

#### **Art. 9**

##### b) Stille Wahl<sup>5</sup>

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Teilrevision vom 3. Dezember 2015, genehmigt durch das Departement des Innern am 24. Dezember 2015

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Teilrevision vom 3. Dezember 2015, genehmigt durch das Departement des Innern am 24. Dezember 2015

<sup>5</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

## 2. Bürgerversammlung

### *Durchführung* **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis am 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

### *Stimmzählerinnen und Stimmzähler* **Art. 11**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

### *Orientierungsversammlung* **Art. 12**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

### *Grundsatz* **Art. 13**

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

### *Eventualantrag* **Art. 14**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

### *Amtliche Bekanntmachung* **Art. 15**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

*Frist*

**Art. 16**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

*Verfahren*

**Art. 17**

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so hat der Gemeinderat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.<sup>7</sup>

*4. Volksvorschlag*

*Grundsatz*

**Art. 18**

1/10 der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

*Form und Inhalt*

**Art. 19**

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

*Verfahren*

**Art. 20**

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

*Ergänzendes  
Recht*

**Art. 21**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>8</sup>.

*5. Initiative*

*Grundsatz*

**Art. 22**

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens zehn Stimmberechtigten.

*Form und Inhalt*

**Art. 23**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

*Prüfung der  
Zulässigkeit*

**Art. 24**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

*Anmeldung und  
amtliche Bekannt-  
machung*

**Art. 25**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

*Einreichung*

**Art. 26**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustanden gekommen ist.

*Stellungnahme des Gemeinderates* **Art. 27**

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit der Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

*Ergänzendes Recht* **Art. 28**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.<sup>9</sup>

### III. GEMEINDERAT

*Zusammensetzung* **Art. 29**

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) ...<sup>10</sup>
- c) vier weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

*Aufgaben* **Art. 30**  
a) *Allgemein*

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragsstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleich;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinen Interesse;

---

<sup>9</sup> sGS 125.1

<sup>10</sup> Aufgehoben durch Teilrevision vom 3. Dezember 2015, genehmigt durch das Departement des Innern am 24. Dezember 2015

- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellung eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

**b) Rechtsetzung      Art. 31**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgeschlossen.

**c) Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons      Art. 32**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>11</sup> mit einem Gemeindeanteil bis 500'000.-- Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000.-- Franken übersteigt.

**d) Finanzbefugnisse      Art. 33**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie die Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

**Zusammensetzung      Art. 34**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

**Aufgaben      Art. 35**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

---

<sup>11</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

*Sicherstellung der  
Fachkunde*

**Art. 36**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

**V. SCHULE**

*Grundsatz*

**Art. 37**

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

*Schulrat*

**Art. 38<sup>12</sup>**

*Aufgaben*

**Art. 39<sup>13</sup>**

Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>14</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen.<sup>15</sup>

Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Rektors, der Schulleitungen und der gewählten Lehrpersonen;
- b) Entscheid über die Schulraumplanung;
- c) Genehmigung des Stellenplanes der Schule;
- d) Genehmigung des Leitbildes der Schule;
- e) Genehmigung des Qualitätskonzeptes.

Der Gemeinderat kann übertragbare Aufgaben delegieren. Er regelt die Zuständigkeiten in der Schulordnung.

*Teilnahme an  
Sitzungen*

**Art. 40<sup>16</sup>**

*Finanzbefugnisse*

**Art. 41<sup>17</sup>**

*Schulleitung*

**Art. 42<sup>18</sup>**

*Schulordnung*

**Art. 43<sup>19</sup>**

*Rechtspflege*

**Art. 44<sup>20</sup>**

---

<sup>12</sup> Aufgehoben durch Teilrevision vom 3. Dezember 2015, genehmigt durch das Departement des Innern am 24. Dezember 2015

<sup>13</sup> Geändert durch Teilrevision vom 3. Dezember 2015, genehmigt durch das Departement des Innern am 24. Dezember 2015

<sup>14</sup> sGS 151.2

<sup>15</sup> sGS 211 bis 213

<sup>16-20</sup> Aufgehoben durch Teilrevision vom 3. Dezember 2015, genehmigt durch das Departement des Innern am 24. Dezember 2015

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Aufhebung bis-  
herigen Rechts*

**Art. 45**

Die Gemeindeordnung vom 26. Juni 2000 wird aufgehoben.

*Vollzugsbeginn*

**Art. 46**

Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Die Gemeindeordnung wird angewendet:

a) ab 1. Januar 2013

b) Teilrevision vom 3. Dezember 2015 ab 1. Januar 2016

Vom Gemeinderat erlassen am **26. Januar 2012**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Markus Schwizer

Heidi Romer

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Kaltbrunn an der Bürgerversammlung beschlossen am **29. März 2012**

Vom Departement des Innern genehmigt am **06. September 2012**

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

### **Teilrevision Gemeindeordnung**

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am **10. September 2015** erlassen und von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Kaltbrunn am **3. Dezember 2015** beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Markus Schwizer

Thomas Wey

Vom Departement des Innern genehmigt am **24. Dezember 2015.**

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Amt für Gemeinden:

Bruno Schaible  
Amtsleiter-Stellvertreter

## Anhang: Finanzbefugnisse

(Beträge in Schweizer Franken)

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>17</sup>
<b>1. Neue Ausgaben</b>					
1.1. einmalige neue Ausgaben	-	-	bis 1'000'000 je Fall	-	über 1'000'000 je Fall
1.2. während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-	-	bis 100'000 je Fall	-	über 100'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>					
2.1. Strassenbauten und Korrekturen	bis 500'000 je Jahr	-	-	bis 1'000'000 je Fall soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
2.2. Kanalisationsbauten	bis 500'000 je Jahr	-	-	Über 1'000'000 je Fall soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
2.3. übrige unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 100'000 je Fall bis Fr. 500'000 je Jahr	... <sup>18</sup>	-	bis 1'000'000 je Fall soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
<b>3. Nachtragskredite</b>					
3.1. teuerungsbedingte	abschliessend	-	-	-	-
3.2. nicht teuerungsbedingte	bis 100'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits	-	-	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist.	-
<b>4. Dringliche und gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	-	-	-	-
<b>5. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, Begründung von Baurechten</b>					
5.1. Erwerb (Kaufpreis)	bis 1'000'000 je Fall	-	-	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
5.2. Veräusserung (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 750'000 je Fall	-	-	Über 750'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall

<sup>17</sup> in Form eines Gutachtens

<sup>18</sup> Aufgehoben durch Teilrevision vom 3. Dezember 2015, genehmigt durch das Departement des Innern am 24. Dezember 2015